

ren anscheinend keine Grenzen gesetzt wurden, in welchem Ausmaß sie ihre literarischen Gaben dem Jubilar dedizieren wollten. Damit wurde nicht nur diesem, sondern der Wissenschaft ein echtes und wertvolles Geschenk gemacht. Der Rezensent möchte nicht nur mit einer Empfehlung zur Lektüre an alle seine Leser, sondern auch mit einer nachträglichen Gratulation an den Heidelberger Fachkollegen schließen.

Tübingen Harald Zimmermann

*Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen. Redigiert von Brigitte Degler-Spengler (= Helvetia Sacra, Abteilung I: Erzbistümer und Bistümer, Band 2/I–II), Basel-Frankfurt am Main (Verlag Helbling & Lichtenhahn) 1993, 1143 S., Ln. geb., ISBN 3-7190-1252-2.*

Daß sich einst im weiten Umkreis des Bodensees, im Großraum zwischen Rhein, Aare und Iller, Gotthardmassiv und mittlerem Neckar, das Bistum Konstanz – flächenmäßig der größte bischöfliche Sprengel des Heiligen Römischen Reiches – erstreckt hat, ist dem allgemeinen Bewußtsein längst verschwunden. Lediglich in der Stadt Konstanz, deren Bild bis heute von der ehemaligen Kathedrale beherrscht wird, und im gegenüberliegenden Meersburg, der ehemaligen Residenz der Konstanzer Fürstbischöfe, ist die Erinnerung an die bischöfliche Vergangenheit noch lebendig. Das Bistum Konstanz, um 600 entstanden und schließlich den Hauptteil des alemannischen Siedlungsraumes umgreifend, fiel am Beginn des 19. Jahrhunderts der kirchlichen Neuorganisation Deutschlands und der Schweiz zum Opfer. Der Auflösungsprozeß wurde eingeleitet durch die Abtrennung des schweizerischen Bistumsanteils – der „Schweizer Quart“ – am 1. Januar 1815 und dessen interimistische Unterstellung unter einen Apostolischen Vikar und fand sein Ende in der Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821. Die „Erben“ des alten konstanziischen Sprengels waren in Deutschland das neue Erzbistum Freiburg im Breisgau (für das Großherzogtum Baden und die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen), das neue württembergische „Landesbistum“ Rottenburg und zu einem kleinen Teil das bayrisch gewordene Bistum Augsburg, in Österreich (Vorarlberg) das Bistum Brixen

und in der Schweiz das neuorganisierte Bistum Basel, das neue Bistum St. Gallen und das Bistum Chur.

Und doch ist allen päpstlichen Machtansprüchen zum Trotz das alte Bistum Konstanz bis heute nicht völlig erloschen. Ausgerechnet in der Schweiz, deren Verhältnis zum zuständigen Bischof von Konstanz als einem „ausländischen Souverän“ seit ihrem Rückzug aus dem Verband des alten Reiches (nach dem „Schwaben-“ oder „Schweizerkrieg“ 1499) sehr distanziert gewesen war und die seinerzeit den ersten Anstoß zum Untergang dieses „länderübergreifenden“ Bistums gegeben hatte, lebt es – wohl ein singulärer Fall – in einigen Kantonen noch weiter: nämlich in dem dem Bistum Chur aus der konstanziischen „Bistumsmasse“ bis heute nur provisorisch angeschlossenen Kantonen Uri, Unterwalden, Glarus und Zürich sowie in dem ebenfalls nur provisorisch dem Bistum St. Gallen angeschlossenen Kanton Appenzell. In diesen Orten fungieren die Bischöfe von Chur und St. Gallen bis heute lediglich als „partis Helvetiae dioecesis olim Constantiensis Administratores“.

Nachdem bereits in den letzten Jahren die Geschichte des Bistums Konstanz und seiner Bischöfe wieder vermehrt thematisiert worden ist – beispielsweise in (dem auch vorzüglich bebilderten) zweibändigen Werk „Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur“ (herausgegeben von Elmar L. Kuhn u. a., Friedrichshafen 1988), im Ausstellungskatalog „Glanz der Kathedrale. 900 Jahre Konstanzer Münster“ (Konstanz 1989), in den beiden aus den Quellen geschöpften Darstellungen „Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) von Franz Xaver Bischof (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1, Stuttgart-Berlin-Köln 1989) und „Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit“ von Konstantin Maier (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11, Stuttgart 1990) sowie in zahlreichen Beiträgen des „Rottenburger Jahrbuchs für Kirchengeschichte“ –, liegt nunmehr in dem seit langem erwarteten „2. Bistumsband“ der HELVETIA SACRA eine umfassende historisch-statistische Darstellung bzw. Beschreibung dieses altertümlichen Bistums vor. Der zweiteilige Band enthält außerdem – entsprechend der Konzeption der HELVETIA SACRA – einen Artikel über das Erzbistum Mainz (mit Bischofsliste) als den für Konstanz zustän-

digen Metropolitansitz (S. 957–998) und einen Artikel über das Bistum St. Gallen als eine der schweizerischen Nachfolgediözesen des Bistums Konstanz (S. 999–1063).

Die Einleitung zum (neun Zehntel des Bandes umfassenden) Artikel „Konstanz“ bietet zunächst einige statistische Informationen über die Zugehörigkeit des Bistums Konstanz zur Kirchenprovinz Mainz (seit 810 urkundlich belegt), über Namen, Gründung (um 600), Aufhebung (1821/27) und Bistumspatrone (Maria, Pelagius, Konrad), über die Kathedrale (karolingischer Ursprung, in der Krypta teilweise erhalten, der heutige Bau eine frühromanische dreischiffige Anlage mit Ostquerschiff, im 15. Jahrhundert gotisiert, im 17. und 18. Jahrhundert dem Zeitgeschmack angepaßt, frühklassizistischer Hochaltar, 1776 geweiht) und über die bischöfliche Residenz (die mittelalterliche Bischofspfalz neben der Kathedrale 1830 abgebrochen, seit dem Durchbruch der Reformation in der Reichsstadt Konstanz und deren Degradierung zur österreichischen Landstadt im 16. Jahrhundert Verlegung der bischöflichen Hauptresidenz nach Meersburg). Es folgt die „Circumscriptio“ des Bistums, dessen Ausdehnung Ergebnis sowohl herrscherlicher Willensakte als auch einer allmählichen Entwicklung war, wohl nicht zuletzt mitbestimmt durch den starken Besitzzuwachs der den Konstanzer Bischöfen in der karolingischen Zeit unterstehenden Großklöster Reichenau und St. Gallen im Gebiet nördlich des Hochrheins und Bodensees. Das berühmte Barbarossa-Privileg von 1155, die erste urkundliche Bistumszirkumskription, gibt jedenfalls nicht den Zustand in der merowingischen Epoche, sondern den Befund um die Mitte des 12. Jahrhunderts wieder, mag auch der konstanzer Sprengel ursprünglich in etwa dem Wirkungsbereich des alemannischen Herzogs entsprochen haben. Andererseits zeigt die Geschichte der weltlichen Herrschaft der Konstanzer Bischöfe, daß sie durch die mächtige Konkurrenz der beiden genannten Klöster (die schließlich die Exemption von der bischöflichen Gewalt errangen und zu Reichsklöstern aufstiegen), dann (im Spätmittelalter) der Habsburger und der Eidgenossenschaft gehindert wurden, ihren Hochstiftsbesitz entsprechend ihrer – zumindest zeitweise – bedeutenden reichskirchlichen und politischen Stellung auszubauen. Zwar vermochten sie zumal im 13. Jahrhundert – nach Ausweis der Liste ihrer Ämter und Lehen (S. 64–77) – ihren Besitzstand erheblich zu vermehren und gleich den üb-

rigen Reichsbischöfen zu reichsfürstlichem Rang aufzusteigen, doch ihr weltliches Terrain zu einem geschlossenen Flächenstaat abzurunden gelang ihnen nicht. Die Stadt Konstanz aber entwand sich Schritt für Schritt ihrer Herrschaft, bis sie 1413 die volle Reichsfreiheit erlangte, sich im folgenden Jahrhundert der Reformation zuwandte (wodurch Bischof und Domkapitel in der Stadt ihre letzten Positionen verloren) und schließlich nach der Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg unter österreichische Herrschaft geriet. Obwohl weite Teile des Bistums Konstanz der Reformation zufielen und die Eidgenossenschaft die „auf Schweizer Boden“ gelegenen hochstiftlichen Ämter in konsequenter Politik mediatisierte, konnten die Konstanzer Bischöfe im Reformationsjahrhundert (und später) gleichwohl ihr Terrain „auf Reichsboden“ nochmals erweitern, insbesondere durch die Inkomposition der Reichsabttei Reichenau in die bischöfliche Mensa (1535/40), und so ihre Verluste zumindest teilweise kompensieren. Aufs Ganze gesehen blieb indes der Staat der Fürstbischöfe von Konstanz mit seinen zuletzt rund 1200 (in der Hauptsache Landwirtschaft betreibenden) Untertanen „mehr imaginär als Realität“, wie 1788 Joseph von Sartori urteilte. Die reichspolitische Stellung der Konstanzer Fürstbischöfe beruhte denn auch weit mehr auf dem Kreisasschreibeamt in Schwaben, das sie zusammen mit dem Herzog von Württemberg innehatten.

Die in drei Abschnitte eingeteilte Geschichte des Bistums – Früh- und Hochmittelalter (S. 85–92, Helmut Maurer), Spätmittelalter (S. 92–122, Brigitte Degler-Spengler), Neuzeit (S. 122–152, Rudolf Reinhardt) – befaßt sich zunächst mit der Problematik seiner Entstehung: ob zu Lasten bereits bestehender Bistümer der Römerzeit „aus wilder Wurzel“ in der „Stadt“ am See gegründet (dann gegen Ende des 6. Jahrhunderts) oder durch Verlegung des Bischofsstuhls von Windisch (Vindonissa) in die einstige römische Siedlung Constantia entstanden (dann im ersten oder zweiten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts). Für beide Annahmen sprechen einige Gründe, doch über Hypothesen gelangt man hier nicht hinaus. Immerhin könnte Dagobert I. (623–639) den Bischofsitz mit Königsgut ausgestattet und möglicherweise wenigstens südlich des Hochrheins und Bodensees die Bistumsgrenzen bestimmt haben. Im übrigen war die Entwicklung von Bischofskirche und Bistum – wie bereits angedeutet – mit je-

ner der Bodenseeklöster Reichenau und St. Gallen, die zeitweise die Konstanzer Bischöfe in Personalunion leiteten, eng verbunden. In der karolingischen und ottonisch-salischen Zeit spielten einige Konstanzer Bischöfe – beispielsweise die drei Salomone oder die nachmals kanonisierten Bischöfe Konrad und Gebhard – eine bedeutende politische Rolle, was natürlich auch die geistig-geistliche Geltung ihrer Kathedra stärkte.

Doch die „Gregorianische Reform“ trug mit dem „Investiturstreit“ – wie anderwärts auch – vielfache Spaltung in das Bistum, ebenso der nachfolgende Kampf der Päpste mit den Staufern. Dazu kam die territoriale Konkurrenz der inzwischen unabhängig gewordenen Abteien Reichenau und St. Gallen, seit dem 13. Jahrhundert außerdem jene der aufstrebenden Habsburger. Alle diese Faktoren schwächten erheblich die Position der Konstanzer Bischöfe, die dennoch um eine solide Verwaltung ihrer riesigen, nach dem 1275 verfassten „Liber decimationis“ in 10 Archidiakonate und 64 Landkapitel mit rund 2000 Pfarreien gegliederten Diözese bemüht waren und eine entsprechende Ämterstruktur entwickelten (Offizial seit 1254 mit anfänglichen Unterbrechungen, Generalvikar seit 1260, Weihbischof gegen Ende des 13. Jahrhunderts, Insignier erstmals 1319, dazu Anwälte, Notare und Sekretäre). Im 14. Jahrhundert aber entwickelten sich die Dinge zu einer „historia calamitatum“. Uneinigkeit des Domkapitels, dadurch verursachte zwiespältige Bischofswahlen und darüber an der päpstlichen Kurie zu Avignon geführte Prozesse, päpstliche Provisionen und Reservationen, aber auch künstliche Verlängerung der Sedisvakanz durch die avignonesischen Päpste aus rein finanziellen Gründen, überhaupt das schlimme Finanzgebaren des avignonesischen Papsttums, endlich während des großen Abendländischen Schismas die Spaltung des Bistums in zwei Obödienzen: dies alles stürzte den Konstanzer Bischofsstuhl mit seinem noch gänzlich der Naturalwirtschaft verhafteten Hochstift in den finanziellen Ruin. Fortan wurde „die Geldfrage zum beherrschenden Thema der Konstanzer Bistumsgeschichte“ (S. 107). Das Domkapitel nützte die Notlage der Bischöfe, die in Anbetracht der hohen Schuldenlast kaum noch über Einkünfte verfügten, um sich Aufsichtsrechte in der Bistums- und Finanzverwaltung zu reservieren (Wahlkapitulationswesen), ohne dadurch zur Abtragung der Schuldenlast, um die sich

fast alle Bischöfe des 15. Jahrhunderts redlich, wenngleich ohne viel Erfolg, bemühten, beizutragen. Aber die Bischöfe unterlagen auch im lange schwelenden Konflikt mit der selbstbewußt gewordenen Bürgerschaft ihrer Residenzstadt, die 1372 die faktische Anerkennung als Reichsstadt erlangte. Und in den Auseinandersetzungen der Habsburger mit den Eidgenossen zwischen den Fronten stehend, verloren sie auch hier an Einfluß. Durch ihren Sieg im „Schwaben-“ oder „Schweizerkrieg“ von 1499 festigten die Eidgenossen an Bodensee und Oberrhein ihre territorialen Grenzen. Die bischöflichen Besitzungen südlich des Bodensees gingen zwar nicht unter, aber sie wurden eidgenössischer Landesherrschaft unterworfen. Den aus ihrer Stadt verdrängten und nunmehr auch der Herrschaft über ihre Burgen Gottlieben, Arbon und Bischofszell beraubten Konstanzer Bischöfen blieb an der Schwelle zum 16. Jahrhundert als Reichsfürsten nur noch der Rückzug nach Meersburg, ihrer Residenz nördlich des Bodensees, übrig. Ungeachtet all dieser Wirrnisse hatten die meisten Konstanzer Bischöfe ihre Aufsichtspflicht über den Welt- und Ordensklerus ihrer Diözese durchaus wahrgenommen und seit den Reformkonzilien von Konstanz und Basel durch Einberufung von Diözesansynoden, durch Mahn- und Strafschreiben noch intensiviert. Erfolg war ihnen angesichts der obwaltenden widrigen äußeren Umstände (und wohl auch ihrer eigenen Lebensführung) kaum beschieden. Doch mancher von ihnen spürte, daß die Zeichen auf Sturm deuteten und eine innerkirchliche Revolution sich anbahnte, so Bischof Thomas Berlower, der 1495 in einem an seinen Klerus gerichteten Mahnschreiben die Befürchtung aussprach, daß die Kirche „infolge des ungeordneten und zügellosen Lebenswandels der Kleriker und ihres verderblichen Beispiels im Innersten zerrissen werde“ (zit. S. 122). Als schließlich 1522 ein bischöfliches Hirtenwort vor den „schismatici et rebelles“ warnte, fegte der Reformationssturm bereits über das Bistum Konstanz hinweg und riß weite Teile mit sich fort, darunter ganze Kantone der auch in kirchlichen Angelegenheiten auf Autonomie pochenden Eidgenossenschaft, die Stadt Konstanz und die meisten oberdeutschen Reichsstädte, das Herzogtum Württemberg und die zum Bistum gehörenden „oberen Teile“ der Markgrafschaft Baden.

Man kann nicht sagen, daß die Konstanzer Bischöfe des Reformationszeitalters, so wenig sie dem „tridentinischen Bi-

schofsideal“ entsprachen, reformunwillig gewesen wären. Sie strebten vielmehr alle im katholisch gebliebenen Rest ihres Bistums Reformen an und dekretierten sie: Um den wiederholten „Separations“-Versuchen der Eidgenossenschaft zu begegnen und wenigstens nominell die Einheit des Bistums zu retten, setzten sie in den eidgenössischen Orten – auf Grund vertraglicher Regelung 1605 zuerst im katholischen Vorort Luzern, seit 1579 Sitz eines Apostolischen Nuntius – Bischöfliche Kommissare ein, denen sie einen Großteil der bischöflichen Jurisdiktion delegierten. Sie ordneten die Zentralverwaltung von Hochstift und Diözese durch Errichtung eines Weltlichen und eines Geistlichen Rates (mit kollegialer Geschäftsführung). Sie sorgten für die Vereinheitlichung der Liturgie durch Reform der liturgischen Bücher nach römischem Vorbild, während ihre Bemühungen um die Errichtung eines Priesterseminars vor allem aus finanziellen Gründen zunächst fehlgeschlugen und erst 1735 verwirklicht werden konnten. Bemühungen dieser und ähnlicher Art verfolgten die Konstanzer Bischöfe, die nunmehr zumeist aus dem Domkapitel hervorgingen, bis zum Ende des Ancien Régime, und ein Vergleich der Visitationsakten des 18. Jahrhunderts mit ähnlichen Dokumenten früherer Zeiten läßt erkennen, „daß inzwischen die Anforderungen an die Amtsführung der Geistlichen und die Lebensführung der Laien wesentlich gestiegen waren“, wohl auch „die Seelsorge differenzierte, ‚geistlicher‘ geworden war“ (S. 140). Das Problem der hohen Verschuldung ihres Hochstifts allerdings, durch die Reformation und deren Folgen noch verschärft, schoben die Konstanzer Fürstbischöfe vor sich her. Erst Maximilian von Rodt, der Vorletzte in der Reihe der Konstanzer Bischöfe (1775–1800), ließ sich unter dem Druck der äußeren politischen Verhältnisse schließlich zu einem Sanierungsplan herbei, entworfen von seinem Koadjutor Karl Theodor von Dalberg, dem durch konsequente Sparmaßnahmen und Konzentration der Verwaltung am Vorabend der Säkularisation zumindest noch eine spürbare Schuldenreduzierung glückte.

Als das Bistum nach der Säkularisation des Hochstifts (1802) bereits seinem unaufhaltsamen Ende entgegenging, wurde es unter seinem letzten Bischof Karl Theodor von Dalberg (1800–1817), einem der „würdigsten und besten“ Konstanzer Oberhirten (S. 471), und dessen hochgebildetem, tüchtigem Generalvikar Ignaz Heinrich Reichsfreiherrn von Wessenberg

nochmals von einer Welle der Reform ganz im Sinne einer auf religiöse Verinnerlichung ausgerichteten katholischen Aufklärung (sailerianischer Prägung) erfaßt. Gerade Wessenberg ist ein sprechendes Beispiel dafür, daß auch unter den widrigen Umständen des Zusammenbruchs der alten Reichskirche und massiver staatskirchlicher Übergriffe am Beginn des 19. Jahrhunderts in die Zukunft weisendes reformerisches Wirken durchaus möglich war. Im übrigen verdankte nicht nur die Kirche in der Schweiz Dalbergs und Wessenbergs Ansehen und diplomatischem Einsatz die Sicherung ihres Besitzstandes, sondern im Jahr 1806 gelang es ihnen auch noch, mit dem Kanton Luzern eine umfassende vertragliche Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat unter Wahrung der bischöflichen Rechte zu treffen („Übereinkunft in geistlichen Dingen“), die alle kirchlichen und staatlichen Umbrüche, auch den Kulturkampf, überdauerte und bis 1931 in Geltung blieb. Daß Wessenberg von den Vertragsverhandlungen mit Bedacht den Luzerner Nuntius ausschloß und in ihnen die Einrichtung eines Priesterseminars im kaum mehr lebensfähigen Franziskanerkloster Werthenstein (bei Luzern) vereinbarte, vorbehaltlich der päpstlichen Zustimmung, wurde ihm zum Verhängnis. Auf Drängen des Nuntius verweigerte Pius VII. die erbetene Zustimmung (und verwarf das ganze Vertragswerk). Zwar wurde das geplante Priesterseminar gleichwohl schon im folgenden Jahr eröffnet, nicht in Werthenstein (wie fälschlich auf S. 469 angegeben), sondern in Luzern; doch auf Wessenberg (und Dalberg) lastete seither der (vom Nuntius immerfort geschürte und bis in unser Jahrhundert herein tradierte) Vorwurf, gegen die kanonische Ordnung verstoßen zu haben und unkirchlich gesinnt zu sein. Dieser völlig ungerechtfertigte Vorwurf war letztlich auch der Grund dafür, daß bei der Errichtung der Oberheinschen Kirchenprovinz 1821 entgegen guter Gepflogenheit der Titel von Konstanz nicht auf das neue Erzbistum Freiburg übertragen wurde: Wessenberg – nach Dalbergs Tod (1817) gewählter konstanzer Bistumsverweser – sollte jeglicher Anspruch auf ein höheres Amt in der neugeordneten deutschen Kirche oder auch nur auf Übernahme in das Freiburger Metropolitenkapitel entzogen sein. Er wurde „kaltgestellt“.

An einen Exkurs über die – wie oben erwähnt – bis heute bestehende „Administratio Constantiensis ... in der Schweiz“

(S. 215–228) schließen sich die Listen der Konstanzer Bischöfe (S. 229–494), Weihbischöfe (S. 503–524), Generalvikare (S. 525–579), Offizielle (S. 581–606), Insiegler und Fiskale (S. 607–639), der Präsidenten des Geistlichen Rates (S. 641–664) und der Generalvisitatoren (S. 665–672), der Bischöflichen Kommissare in der Schweizer Quart mit (für diese Institution als solche aufschlußreichen) geschichtlichen Einleitungen zu den Kommissariaten der einzelnen Orte (S. 673–727) sowie der Kanzler, ebenfalls mit geschichtlicher Einleitung (S. 729–764), an. Die weiteren Kapitel behandeln das in seinen Uranfängen erstmals um 826 greifbare Domstift (Domkapitel), seine innere Verfassung, seinen Besitzstand und seine Dignitäre (S. 765–850) sowie das durch Urkunden des ausgehenden 10. Jahrhunderts erstmals belegte Institut der konstanzerischen Archidiaconate, mit dem, wie es scheint, nur die sogenannte Sendgerichtsbarkeit verbunden war und das in der Bistumsverwaltung kaum eine Rolle spielte (S. 851–881). Entsprechend der schwerpunktmäßigen Ausrichtung der *HELVETIA SACRA* auf die Schweiz folgen Verzeichnisse der Dekanate und Pfarreien (S. 883–923), Stifte, Klöster und Konvente im schweizerischen Teil des Bistums Konstanz (S. 925–956).

Sämtliche in den einzelnen Listen aufgeführten Personen werden in (teilweise aus den Quellen geschöpften) Kurzbiographien oder Biogrammen vorgestellt. Die hier dargebotene Fülle an Fakten und Daten, etwa im Hinblick auf Abstammung und Herkunft, Bildungsgang und Befründung, Tätigkeit im politischen und kirchlichen Bereich veranschaulichen nicht nur höchst eindrucksvoll die dynastischen Verflechtungen und Familienpatronagen im Domkapitel und auf dem Bischofsstuhl, sondern sie gewähren auch Einblick in die in der alten Reichskirche möglichen „Karrieremuster“. Die Konstanzer Bischofsliste weist neben zahlreichen Persönlichkeiten aus dem Hochadel, der Reichsritterschaft und Ministerialengeschlechtern Mönche von der Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Hirsau, ehemalige königlich-kaiserliche Kapelläne, einen vertriebenen Erzbischof von Lund und ernannten Bischof von Roskilde (Johannes von Weeze, 1538–1548), einen Papstnepoten (Kardinal Mark Sittich von Hohenems, einen Neffen Pius' IV. aus dem Geschlecht der Mailänder Medici, 1561–1589), aber (in Spätmittelalter und früher Neuzeit) auch einige bürgerliche Bischöfe auf. Und wie im 9. Jahrhundert die drei

nahe verwandten Salomone fast nacheinander die Konstanzer Bischofskathedra bestiegen hatten (838/39–871, 875–889, 890–919), so wurde im 18. Jahrhundert Fürstbischof Kasimir Anton von Sickingen (1743–1750) von seinem Neffen Franz Konrad von Rodt (1750–1775, 1756 Kardinal) und dieser von seinem leiblichen Bruder Maximilian von Rodt (1775–1800) „beerbt“.

Der Artikel „Erzbistums Mainz“ (von Werner Kundert) ist, weil lediglich als Orientierungshilfe für den Benützer gedacht, knapp gehalten, bietet aber dennoch einen Überblick über die Geschichte des Erzbistums und eine Liste der Erzbischöfe und Kurfürsten einschließlich Karl Theodor von Dalbergs, der das Unglück hatte, als Bischof von Konstanz (seit 1800) wie auch als Erzbischof und Kurfürst von Mainz (seit 1802) der letzte sein und als Erzkanzler des Reiches und Fürstprimas, von Kaiser und Reich, Papst und Kurie gleichermaßen im Stich gelassen, Verantwortung tragen zu müssen, ohne daß ihm die geringste Chance blieb, das Schicksal der Reichskirche nochmals zu wenden oder doch wenigstens auf die kirchliche Neugestaltung Deutschlands Einfluß zu nehmen. Diesem feingebildeten, von geradezu kantischem Pflichtbewußtsein erfüllten und bis zu seinem Tod rastlos um die Zukunft der Kirche Deutschlands bemühten Reichsprälaten zwar „kluge, wenn auch letztlich schwache Diplomatie“ (S. 997) vorzuwerfen oder Dalbergs „Standpunkt“ im Zusammenhang mit der Säkularisation schlichtweg „schwächlich-vermittelnd“ zu nennen – so derselbe Autor an anderer Stelle (S. 63) –: dies ist nichts anderes als eine Wiederholung alter Klischees und verrät (zum mindesten!) eine völlige Verkennerung der ausweglosen Situation, mit welcher Dalberg von allem Anfang an konfrontiert war (vgl. dagegen die treffliche Würdigung Dalbergs durch Rudolf Reinhardt, S. 464–478). Man könnte als ein Gegenbeispiel den letzten Fürstabt von St. Gallen, Pankraz Vorster, anführen. Ihm hätte sich zu Beginn der Mediation die Chance, sein Stift – in Verbindung mit der geplanten Errichtung einer „kantonalen“ Bischofskathedra – zu retten, tatsächlich geboten, allerdings unter der Bedingung des formellen Verzichts auf die stiftische Landeshoheit. Doch realistische Einschätzung der politischen Möglichkeiten war nicht seine Sache. Er versteifte sich „diplomatisch“ nach der Devise „Alles oder nichts“ auf seine „souveränen“ Rechte, die de facto nicht mehr waren, und besie-

gelte damit endgültig den Untergang seines Stifts.

Im Artikel „Bistum St. Gallen“ (von Johannes Duft) ist davon unter dem Stichwort „Geschichte“ gerade nur andeutungsweise in einem Halbsatz die Rede (S. 1003). Doch schildert der Verfasser anschaulich den komplizierten Prozeß der Errichtung dieses Bistums: 1823 kam es auf konkordatärer Grundlage zunächst zur Gründung eines Doppelbistums Chur-St. Gallen mit je eigenem Domkapitel und Generalvikar; der Bischof sollte an beiden Sitzen je ein halbes Jahr residieren. Diese Personalunion wurde aber 1836 beendet. Seither ist St. Gallen de iure ein selbständiges „kantoniales“ Bistum, 1845 schließlich nicht ohne Schwierigkeiten konkordatär sanktioniert, mit Bischofswahlrecht des Domkapitels (allerdings wurde dieses nach der Bischofswahl von 1930 insofern eingeschränkt, als für die vom Domkapitel zu erstellende Sechserliste vor dem Wahlakt das päpstliche Placet eingeholt werden muß). Die Listen der Bischöfe und Dignitäre des Domkapitels reichen bis in die Gegenwart (der letzte aufgeführte Bischof, Dr. Otmar Mäder, hat 1994 resigniert). Der Band schließt mit einem Kapitel über das dem Bistum St. Gallen bis heute provi-

sorisch angeschlossene, jedoch seit 1966 nicht mehr besetzte, Kommissariat Appenzell (mit Liste der Kommissare), mit einer Übersicht über die im Bistum St. Gallen beheimateten Orden und Kongregationen sowie mit einem ausführlichen Register, das die Personen- und Ortsnamen und eine Auswahl von Sachbegriffen erfaßt. Bleibt noch hervorzuheben, daß sämtliche Kapitel (geschichtliche Überblicks- und Personenlisten) nicht nur sorgfältig belegt und mit ausführlichen Literaturverzeichnissen versehen sind, sondern auch die jeweils einschlägigen archivalischen Bestände ausgewiesen werden.

Im Vorwort berichtet Brigitte Degler-Spengler, die leitende Redaktorin der *HELVETIA SACRA* und Redaktorin diesen Bandes, über dessen lange, mühsame und von vielen Wechselfällen begleitete Entstehungsgeschichte. Sie reicht zurück bis in die Jahre 1962–1964. Die Mühe des Einsatzes hat sich gelohnt; denn das Ergebnis ist eine in Kooperation von vierzehn Autoren erarbeitete historiographische Glanzleistung – ebenso facetten- wie perspektivenreich –, die für die bistumsge-schichtliche Forschung Maßstäbe setzt.

München

Manfred Weitlauff

## Alte Kirche

*Lukas Bormann: Philippi. Stadt und Christengemeinde zur Zeit des Paulus (= Supplements to Novum Testamentum 78), Leiden – New York – Köln (E. J. Brill) 1995, 248 S., Ln. geb., ISBN 90-04-10232-9.*

Der römischen Kolonie Philippi kommt innerhalb der Geschichte des Christentums eine besondere Bedeutung zu. Philippi ist der erste Ort in Europa, der missioniert worden ist. Zwar hat es in Rom ältere Gemeinden gegeben, diese aber sind wahrscheinlich durch Zuwanderung von Christen aus dem Osten und nicht durch eigentliche Missionierung entstanden. In Philippi gelang es Paulus, zum ersten Mal auf europäischem Boden eine christliche Gemeinde ins Leben zu rufen. Wie mehrere Andeutungen in seinen Briefen erkennen lassen, war Paulus den philippischen Christen besonders eng verbunden. So lobt er sie für ihre Spendenbereitschaft im

Zusammenhang mit der Jerusalem-Kollekte (2 Kor 8,1–5) und bekennt in Phil 4,15 f., daß er zunächst nur von ihnen materielle Unterstützung angenommen hat. Anderen Gemeinden gegenüber ist Paulus erheblich zurückhaltender in der Annahme von Lebensunterhalt (s. 1 Kor 9,6–18).

Diese besondere Beziehung des Paulus zur christlichen Gemeinde in der römischen Kolonie Philippi ist der Untersuchungsgegenstand der Dissertation von L. Bormann, die im Fachbereich Evangelische Theologie der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main bei Dieter Georgi entstanden ist. Bormann vertritt die These, die Christen in Philippi hätten ihre Beziehung zu Paulus im Rahmen des antiken Klientelverhältnisses gedeutet. Die Gemeinde habe sich als „Klientel“ des „Patrons“ Paulus verstanden. Näherhin bestimmt Bormann die Christen in Philippi als „emanzipierte[n] Klient-